



**EINWOHNERGEMEINDE**

**EGGIWIL**

# **Datenschutzreglement**

**vom 01. Juli 2010**

<b>Datum</b>	<b>Instanz</b>
15.02.2010	Gemeinderat
28.05.2010	Gemeindeversammlung, Genehmigung definitive Fassung

# Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Eggwil

- Listen:
- a) Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- <sup>2</sup> Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- b) Verfahren **Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung **Art. 3** <sup>1</sup> Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an die in Art. 1 erwähnten Stellen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- <sup>2</sup> Die Sperrung der Daten wird schriftlich bestätigt.
- d) aus der Einwohnerkontrolle **Art. 4** <sup>1</sup> Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang
- <sup>2</sup> In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus anderen Datensammlungen **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit **Art. 6** Der Gemeinderat (handelnd durch den Einwohnerregisterführer) erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4, Absatz 1 bekanntgeben:</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug  b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit  c) Titel  d) Sprache</p> <p><sup>2</sup> Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p><sup>3</sup> Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	<b>Art. 8</b>	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	<b>Art. 10</b>	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 11</b>	Die Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	<b>Art. 12</b>	<p><sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p><sup>2</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 Franken erhoben.</p>

Inkrafttreten

**Art. 13** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Datenschutzreglement vom 10. Dezember 1993 auf.

Beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Mai 2010.

**EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL**

der Präsident

der Sekretär

sig. Hans Arm

sig. Stefan Ruch

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vom 23. April 2010 bis am 25. Mai 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Oberes Emmental vom 1. Juli 2010 publiziert.

Der Gemeindeschreiber

Eggiwil, 28. Juni 2010

sig. Stefan Ruch